



Berlin, den 22. Mai 2020

**Bericht des BMI**  
**zu TOP 18 der 212. Innenministerkonferenz vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt**  
**zum Thema „Kirchenasyl - Evaluierung des neuen Verfahrens“**

Im Februar 2015 traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche eine Absprache zum sog. Kirchenasyl. Die Absprache sah vor, dass eine vom BAMF getroffene Überstellungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten erneut im Rahmen des rechtlich Möglichen überprüft werden kann. Die Kirchengemeinden wichen allerdings von dem vereinbarten Verfahren vielfach ab, indem Asylbewerber/innen nach ablehnender Entscheidung des Härtefalls durch das BAMF im Kirchenasyl blieben. Im Rahmen eines länderoffenen Gesprächs am 18. Mai 2018 mit Kirchenvertretern und dem BAMF wurde aus diesem Grund den Kirchen eine Änderung der Praxis im Kirchenasyl erläutert und mitgeteilt, die mit IMK-Beschluss vom 7. Juni 2018 von den Ländern bestätigt wurde. Das neue Kirchenasylverfahren wird seit dem 1. August 2018 angewandt. Es sieht insbesondere vor, die rechtzeitige Meldung des Kirchenasyls vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist; die Einreichung eines Härtefalldossiers innerhalb eines Monats nach Kirchenasylmeldung durch einen benannten Kirchenvertreter und das Verlassen des Kirchenasyls innerhalb von drei Tagen nach ablehnender Entscheidung des Härtefalls durch das BAMF.

Wenn die vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt werden, wendet BAMF die 18-monatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO mit der Begründung an, dass ein Asylbewerber flüchtig sei, wenn er sich in das Kirchenasyl begibt, denn er entzieht sich zielgerichtet der staatlichen Verfolgung und führt damit den erfolglosen Ablauf der Regelüberstellungsfrist bewusst herbei (VG Bayreuth, Urteil v. 08.08.2017, B 3 K 17.50070; OVG Saarland, Urteil v. 06.03.2015, 3 K 902/14).

Infolge einer ergangenen EuGH-Entscheidung (C-163/17; JAWO) vom 19.03.2019 bildete sich in Deutschland eine obergerichtliche Rechtsprechung heraus, wonach Asylbewerber/innen im Kirchenasyl nicht flüchtig i.S.d Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO sind, wenn den Behörden eine ladungsfähige Anschrift bekannt ist, sog. offenes Kirchenasyl, so z.B. OVG Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 05.09.2019, 13 A 2890/19.A) und Hess.VGH (Beschl. v. 12.09.2019, 6 A 1495/19.Z.A.)

Eine abschließende obergerichtliche Entscheidung zur Anwendung der 18-monatigen Überstellungsfrist bei Asylbewerber/innen, die sich in das Kirchenasyl begeben, bleibt abzuwarten.

Zur Entwicklung des neuen Kirchenasylverfahrens gibt es folgende statistische Angaben: Während die monatlichen Kirchenasylmeldungen seit der statistischen Erfassung im Mai 2016 durchschnittlich kontinuierlich anstiegen (Mittelwert 2016: 78 Meldungen pro Monat und 2017: 130 pro Monat, 2018 bis Ende Juli: 168 pro Monat) und im Juli 2018 die bisher höchste Anzahl an Meldungen mit 204 erreichte, gingen die Meldungen mit Umsetzung des neuen Verfahrens von August bis Dezember 2018 mit durchschnittlich 68 Meldungen pro Monat deutlich zurück. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2019 fort. 2019 gingen im Durchschnitt 53 Meldungen pro Monat ein. Ein Rückgang der Kirchenasylmeldungen ist insofern zu begrüßen, da das Kirchenasyl lediglich für absolute Ausnahmefälle mit besonderen Härten vorgesehen ist.

Der Anteil der Kirchenasylfälle, bei denen ein benannter Kirchenvertreter beteiligt war, ist seit Einführung des neuen Verfahrens von August bis Dezember 2018 auf durchschnittlich 80% gestiegen, während zwischen Januar und Juli 2018 in nur 66% der gemeldeten Fälle Kirchenvertreter beteiligt waren. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2019 mit einer Beteiligung von 81% fort. Es ist ein Indiz dafür, dass die neuen Verfahrensvorgaben mehrheitlich bei den Kirchen bekannt sind und die Kirchen sich um eine Umsetzung bemühen.

Während von Januar bis Juli 2018 in nur 64% der Fälle der gemeldeten Kirchenasyle Härtefalldossiers eingereicht wurden, waren es von August bis Dezember 2018 in 75%. Im Jahr 2019 wurden in 76% der Kirchenasylfälle Härtefalldossiers eingereicht (Stand: 05.03.2020).

Ein zentraler Ansatz des neuen Verfahrens ist weiterhin, dass Asylbewerber/innen das Kirchenasyl tatsächlich verlassen, wenn kein Härtefall vorliegt. Dies geschah in den letzten Jahren nicht. Dieser Entwicklung konnte auch nach dem IMK-Beschluss vom 07.06.2018 bislang nicht durchbrochen werden: Bei insgesamt 635 Kirchenasylmeldungen im Jahr 2019 mit 480 eingereichten Dossiers, von denen in 459 Fällen das Selbsteintrittsrecht nicht ausübt wurde, verließen die Asylbewerber/innen anschließend in nur 10% der Fälle das Kirchenasyl. Die Entscheidung des BAMF, keinen Härtefall anzunehmen und das Selbsteintrittsrecht nicht auszuüben, führt somit auch im neuen Verfahren nur in begrenztem Umfang zum Verlassen des Kirchenasyls.